

Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzende

Edith Krippner-Grimme

An den Eichen 8, 34599 Neuental
Tel. 06693-1420

e-mail: Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de
www.dlh-hessen.de



Neuental, den 15.04.2019

An das
Hessische Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

z. Hd. Frau Christine Schütz (per Mail)

Informelles Beratungsverfahren zu der Entwurfsfassung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

hier: Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh)

Sehr geehrte Frau Schütz,

im Namen des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o. a. Verordnungsentwurf. Gleichzeitig verweise ich auf die Stellungnahmen des Hessischen Philologenverbandes (HPhV) und des Gesamtverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen (glb).

Mit der Novellierung verbinden sich für den dlh weitestgehend Anpassungen an die gültige Rechtslage bzw. Klarstellungen.

Erlauben Sie mir bitte, dass ich nachfolgend trotzdem noch einige Aspekte kurz aufgreife.

§ 24(4): Die spezielle Nennung von Japanisch erscheint folgerichtig.

§ 25(2): Zur Klarstellung werden die unterschiedlichen Modi an dieser Stelle erwähnt.

§ 26(2): Dies ist eine Anpassung an die entsprechenden KMK-Regelungen und bedeutet für Hessen eine deutliche Verschärfung. Aber auch mit dieser Verschärfung bleibt die Neufassung noch oberhalb der durch die KMK gesetzten 20%-Grenze.

§ 26(3): Hier handelt es sich um die Analogie für die Abendgymnasien.

§ 32(5): Diese Formulierung bedeutet gegenüber „Erläuterung“ eine Klarstellung.

Seite 1 von 2



Gesamtverband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e.V.



Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen

§ 43(9) bis (11) und

§ 46(6): Diese neu aufgenommenen Absätze dienen der Rechtssicherheit und sind wahrscheinlich im Zuge der DS-GVO aufgenommen worden.

§48(1): Hier wurde nun der in der letzten Novelle nicht aufgenommene, aber notwendige Absatz 3 (Regelungen an Abendgymnasien) eingefügt.

§48(4): Diese Einfügung ist eine Klarstellung und vermutlich als Analogie zu § 23(2) zu sehen.

§48(6): Die Möglichkeiten wurden um die in diesem Absatz genannten ergänzt.

Anlage 9a: Die neue Zuordnung der Prozentsätze zu Notenpunkten wurde in Analogie zur KMK-Vereinbarung getroffen. Dies bedeutet ab der 3-Punkte-Grenze eine Absenkung um jeweils ein Prozent. Es wird sich zeigen, ob diese Absenkung ein Korrektiv zur Verschärfung der Zulassung sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Edith Krippner-Grimme,
dlh-Landesvorsitzende)



Gesamtverband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e.V.



Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen
und Gymnasiallehrer



Verband der Lehrer Hessen